

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.02.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 11.03.2026

- öffentlich -

Information und Beschlüsse zur nicht rechtsfähigen örtlichen "Büchner-Haase-Stiftung"

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen in der Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die Büchner-Haase-Stiftung als rechtlich unselbstständige örtliche Treuhandstiftung nach §96 Abs. 1 Nr. 2 GemO an.
3. Der Gemeinderat überträgt dem Rechnungsprüfungsamtsleiter die Wahrnehmung der Aufgabe als Stiftungsbeirat nach § 112 Abs. 2 GemO als weitere Aufgabe.

Erläuterungen:

Aufgrund des Testaments der Eheleute Renate Katharina Haase, geb. Büchner und Karl-Heinz Max Haase vom 22.02.2007, bzw. 27.02.2007, das am 22.04.2024 aufgrund des Todes von Frau Haase am 13.04.2022 eröffnet wurde, hat Oberbürgermeister a.D. Herr Dr. Pörtl im Namen der Stadt Schwetzingen am 15.05.2024 die „Büchner-Haase-Stiftung“ als nicht rechtsfähige örtliche Treuhandstiftung gegründet.

Das Testament der Eheleute Haase hat verfügt, dass die Große Kreisstadt Schwetzingen alleinige Erbin des gesamten Vermögens der Eheleute Haase wird. Es wurde ebenso verfügt, dass das Vermögen treuhänderisch durch den Oberbürgermeister in eine nicht rechtsfähige, örtliche und gemeinnützige Stiftung eingebracht wird und den Stiftungszweck erfüllt. Der Name der Stiftung soll „Büchner-Haase-Stiftung“ und die Stiftung eine Ewigkeitsstiftung (auf Dauer angelegt) sein.

Aus den Erträgen der Stiftung ist zum einen die Grabstätte der Eheleute zu unterhalten. Zum anderen sollen die Erträge aus dem Vermögen ausschließlich im Gemeindebereich für die folgenden gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden:

1. Jugend- und Sportförderung (ca. 40%)
2. Seniorenhilfe (ca. 40%)
3. Unterstützung mildtätiger, kirchlicher Zwecke durch die „evangelische Kirchengemeinde „Melanchthon“ in Schwetzingen (ca. 20%)

Die Stiftung verfügt zum Gründungszeitpunkt über ein ungefähres Vermögen in der Höhe von 5,2 Mio. Euro. Es besteht ca. hälftig aus Grundstücken und hälftig aus Sparguthaben, Anleihen und Fondanteilen sowie zu einem kleinen Teil aus weiteren vorhandenen Wertgegenständen. Eine detailliertere Übersicht finden Sie in der beigefügten Anlage 1.

Nachdem auf mehrfache Erinnerung weder zu deren Zuständigkeit noch zu Fragen des Oberbürgermeisters von der Stiftungsbehörde eine Rückmeldung erfolgte, wurde nach fast zwei Jahren eine Stiftungssatzung entworfen und diese am 15.05.2024 notariell beurkundet.

Die Stiftungssatzung setzt zunächst den Stifterwillen, wie er im Testament beschrieben wurde um und verpflichtet die Stadt Schwetzingen, das Stiftungsvermögen als Sondervermögen zu halten und getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt zu halten, zu verwalten und zu verwenden. Der Stiftungsbeirat setzt sich aus dem/der Oberbürgermeister/in, dem/der Kämmerer/in, dem/der Leiter/in des Sozialbereichs/-amts und dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamts zusammen. Eine Ergänzung oder Erweiterung des Stiftungsbeirats kann durch Zuwahl durch die vorhandenen Mitglieder erfolgen. Es wird des Weiteren die Beschlussfassung durch den Stiftungsbeirat und die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsbeirats geregelt. Die Aufgaben der Stiftung übernimmt der Stiftungsträger, die Stadt Schwetzingen, die für ihre Tätigkeiten keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten oder Ersatz von Auslagen hat. Änderungen der Stiftungssatzung sind durch den Stiftungsbeirat einstimmig möglich, sofern sie nicht den Stifterwillen oder die Steuerbegünstigung der Stiftung (Gemeinnützigkeitsanerkennung des Finanzamts) gefährden. Das eingebrachte Vermögen ist als Anlage zur Stiftungssatzung ebenfalls urkundlich dokumentiert.

Da im Testament die/der jeweilige Oberbürgermeister/in als Treuhänder/in eingesetzt wurde, kommt dem Gemeinderat als Hauptorgan der Stadt im Bereich der Stiftung (Vermögen und Verwaltung) keine Funktion zu.

Durch den Stiftungsbeirat beschlossen, sehen die nächsten Schritte wie folgt aus:

- Das Vermögen und die Konten werden in die städtische Buchhaltung unter Einhaltung der Vorschrift der getrennten Darstellung und Verwaltung des Stiftungsvermögens eingegliedert.
- Eine Publikation über die Familie Büchner-Haase wird durch das Stadtarchiv erstellt.
- Eine Homepage (Unterseite der Stadthomepage) und ein Stiftungslogo soll erstellt werden.
- Erste Schritte zur Vermarktung der Grundstücke in Erbpacht, zur Erzielung von Erträgen für die Stiftungszwecke werden durchgeführt.
- Anlagerichtlinien für das Barvermögen der Stiftung sowie eine Anlagestruktur werden erarbeitet, vom Stiftungsbeirat beschlossen. Anschließend wird die Anlage des noch freien Geldvermögens in konservative der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechenden Geldanlage erfolgen.
- Die bisher erwirtschafteten Erträge werden festgestellt und durch den Stiftungsbeirat ein Prozess zur Bezuschussung der Zwecke nach dem Stifterwillen in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Da dem Rechnungsprüfungsamtsleiter nach Gemeindeordnung nur durch den Gemeinderat Aufgaben übertragen werden können, bedarf es für die Berufung in den Stiftungsbeirat eines gesonderten Beschlusses nach § 112 Abs. 2 GemO.

Anlagen:

Übersicht über Vermögen der Stiftung zum 30.10.2023
(Anlage der Stiftungssatzung) - **nichtöffentlich**

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: